

Geldentschädigung im Zeitalter sozialer Netzwerke

Josephine Ballon/Anna Wegscheider, Berlin*

Ende 2021 verkündete das LG Frankfurt am Main gleich zwei wegweisende Urteile mit Signalwirkung an Betroffene von Hasskommentaren im Internet. Es beschäftigt sich in beiden Fällen mit aktuellen Fragen rund um den Geldentschädigungsanspruch bei Persönlichkeitsrechtsverletzungen in sozialen Netzwerken. Während im Rechtsstreit Az. 2-03 O 422/20¹ mit Twitter erstmals ein Anbieter sozialer Netzwerke zur Zahlung einer Geldentschädigung verpflichtet wurde, spricht das Gericht im Rechtsstreit Az. 2-03 O 329/20² einer Nutzerin eine besonders hohe Geldentschädigung zu. Dabei betont es nicht nur die Abwägungsrelevanz der Begebenheiten sozialer Netzwerke, sondern auch die verhaltenssteuernde Wirkung einer Entschädigung im Einzelfall.

Der Beitrag beleuchtet beide Entscheidungen des LG Frankfurt am Main im Hinblick auf die Rolle der Geldentschädigung wegen Persönlichkeitsrechtsverletzungen im Zeitalter sozialer Netzwerke und geht der Frage nach, vor welche Herausforderungen sie Rechtssuchende und Gerichte stellt.

A. Einleitung

Beide Urteile, die dieser Beitrag beleuchtet, hatten höchst sexualisierte Beleidigungen von Frauen in sozialen Netzwerken zum Gegenstand. Beide Frauen stehen als Journalistin bzw. Klimaaktivistin in der Öffentlichkeit und äußern sich regelmäßig zu gesellschaftlich relevanten Themen, wie z.B. Rechtsextremismus oder Klimakrise. Für beide Frauen sind sexualisierte Beleidigungen, Bedrohungen und Verleumdungen Alltag. Während im Fall der Aktivistin der Verfasser des Kommentars, ein bundesweit bekannter Rechtspopulist, unter Klarnamen agierte und direkt in Anspruch genommen werden konnte, musste die Journalistin sich an den Dienstanbieter, der sich beharrlich weigerte die Inhalte zu entfernen, halten.

Beide Fälle stehen zugleich exemplarisch für alltägliche Erfahrungen von Frauen in sozialen Medien in ganz Deutschland. Sie werfen deswegen die grundsätzliche Frage auf, welchen Stellenwert das Recht ihrem Ehrschutz in Zeiten inflationären Hasses einräumen kann. Das LG Frankfurt am Main stellt durch die Entscheidungen unter Beweis, dass es zur Fortbildung des Rechts willens und in der Lage ist. Rechtsfortbildung heißt bei Beleidigungen in sozialen Netzwerken zunächst einmal anzuerkennen, dass sich diese qualitativ von einer Beleidigung unter Nachbarn am Gartenzaun unterscheidet. Das LG Frankfurt am Main ging sogar noch einen Schritt weiter und erkennt den Verursachungsbeitrag des Dienstanbieters an, den es als mitteilbaren Störer in die Haftung nimmt.

B. Herleitung des Geldentschädigungsanspruchs

Der Anspruch auf Geldentschädigung wegen Persönlichkeitsrechtsverletzungen ist gesetzlich nicht geregelt. Vielmehr wird er aufgrund jahrzehntelanger Rechtsprechung des BGH aus dem Schutzanspruch des Allgemeinen Persönlichkeitsrechts aus Art. 2 Abs. 1 GG i. V. m. Art. 1 Abs. 1 GG hergeleitet. Seit einem Urteil aus dem Jahr 1963³ stützt sich die Herleitung des Anspruchs ausdrücklich auf das Grundgesetz und den damit einhergehenden „Schutz der Würde des Menschen als vordringliche Aufgabe der Staatsgewalt“⁴. Die Verfassungsmäßigkeit dessen wurde durch das BVerfG im Jahr 1973 bestätigt.⁵ Unter Hervorhebung etwaiger „Unzulänglichkeiten des zivilrechtlichen Persönlichkeitsschutzes“ betont das Bundesverfassungsgericht das Ziel dieser richterlichen Rechtsfortbildung „der im Mittelpunkt der grundgesetzlichen Wertordnung stehenden menschlichen Persönlichkeit und ihrer Würde auch zivilrechtlich wirksamen Schutz zu gewährleisten“⁶.

Die Kasuistik hat im Laufe der Zeit Kriterien herausgebildet, an denen die Geldentschädigung zu bemessen ist. Die Ableitung des Anspruchs aus dem Grundgesetz bringt es mit sich, dass diese Kriterien wandelbar sind. Das ist Fluch

* Josephine Ballon ist Rechtsanwältin und leitet seit 2019 die Rechtsabteilung bei HateAid. Anna Wegscheider studierte Rechtswissenschaften an der Universität Wien und ist seit zwei Jahren für die Organisation HateAid als interne Juristin tätig.

¹ LG Frankfurt am Main, Urt. v. 9.12.2021, 2-03 O 422/20, GRUR-RS 2021, 37293.

² LG Frankfurt am Main, Urt. v. 2.12.2021, 2-03 O 329/20. Bisher nicht veröffentlicht. Abrufbar unter: <https://hateaid.org/twitter-geldentschaedigung-rechtliche-hintergruende/>, Abruf. v. 4.8.2022.

³ BGH, Urt. v. 05.03.1963, VI ZR 55/62.

⁴ BGH, GRUR 1963, 490 (491).

⁵ BVerfG, Beschl. v. 14.02.1973, NJW 1973, 1221.

⁶ BVerfG, NJW 1973, 1221 (1221).

und Segen zugleich: Einerseits macht es den Anspruch flexibel und ermöglicht seine Anpassung an veränderte Umstände, wenn es erforderlich ist, um seiner Funktion gerecht zu werden. Andererseits macht es ihn wegen des umfassenden Abwägungsspielraums der Gerichte kaum seriös prognostizierbar.

1958 und 1962 legte der BGH⁷ das Fundament für die Herausbildung des Geldentschädigungsanspruchs und stellte klar, dass sich die Anerkennung einer Entschädigung danach richte, ob diese „nach der Art der Verletzung des Persönlichkeitsrechts“ erforderlich sei. In den darauffolgenden Jahren wurden die Voraussetzungen dieses Anspruchs durch weitere Entscheidungen stetig konkretisiert.⁸ Hierbei stellt die Rechtsprechung für die Beurteilung einer schwerwiegenden Verletzung des Persönlichkeitsrechts, die eine Geldentschädigung rechtfertigt, jahrelang insbesondere auf die Bedeutung und Tragweite des Eingriffs, Anlass und Beweggrund des Handelnden sowie auf den Grad seines Verschuldens ab.⁹

Darüber hinaus hat der BGH in einer wegweisenden Entscheidung von 1994, die sog. Caroline von Monaco Entscheidung,¹⁰ klargestellt, dass die Geldentschädigung darüber hinaus auch der Prävention dienen soll. Dies bedeutet, „dass die Erzielung von Gewinnen aus der Rechtsverletzung als Bemessungsfaktor in die Entscheidung über die Höhe der Geldentschädigung einzubeziehen ist“.¹¹ Es soll vermieden werden, dass vorsätzlich und mit dem Ziel der Gewinnerzielung Eingriffe in das Persönlichkeitsrecht geschehen. Um es mit den Worten des BGH auszudrücken, soll in Fällen „rücksichtsloser Zwangskommerzialisierung“ von der Geldentschädigung ein „echter Hemmungseffekt“ ausgehen.¹²

Diese und weitere Entscheidungen zur Geldentschädigung bei Persönlichkeitsrechtsverletzungen kommen meist aus dem Bereich des Presserechts. Dort, wo wirtschaftliche Interessen im Vordergrund stehen, werden Gerichte regelmäßig mit der Klärung von Streitigkeiten befasst. Nicht selten geht es dabei um mindestens fünfstellige Summen. Der Grund hierfür ist in erster Linie der Gewinnabschöpfungsgedanke, bei dem der mit der Berichterstattung erzielte Gewinn maßgeblicher Bemessungsfaktor des Entschädigungsanspruchs sein soll.

Äußerungsrechtliche Streitigkeiten zwischen Nutzenden sozialer Netzwerke passen jedoch nicht in dieses Schema. Oftmals wird mit der Verbreitung von Inhalten in sozialen Netzwerken kein oder nur ein indirekter Gewinn erzielt. Intransparente Algorithmen der Dienstleister sorgen da-

für, dass die Reichweite kaum seriös bestimmbar ist. Meistens sind die Kläger:innen noch nicht einmal Personen des öffentlichen Lebens. Diese Art von Fällen hat es schlicht nicht gegeben, bevor soziale Netzwerke es jeder und jedem ermöglichten, in der Öffentlichkeit präsent zu sein. Und dennoch werden die Gerichte kaum mit derartigen Fallgestaltungen befasst. Obwohl nach einer europaweiten Umfrage von HateAid 90 % der 18- bis 35-Jährigen schon Hass im Netz wahrgenommen haben und rund 50 % schon selbst betroffen waren,¹³ haben nur 14 % von ihnen schon einmal in Betracht gezogen, sich an Gerichte zu wenden.¹⁴ Lediglich 3 % haben schon einmal ein Gericht in Anspruch genommen.¹⁵

Wenn die Gerichte nicht befasst werden, findet auch keine Rechtsfortbildung statt, die das Konstrukt der Geldentschädigung ins digitale Zeitalter befördern und ihr praktische Relevanz verleihen könnte.

C. Fallbesprechung

Die hier besprochenen Verfahren wurden von der gemeinnützigen Organisation HateAid gGmbH¹⁶ finanziert. Sie stehen exemplarisch für weitere ihrer Art, die nur durch das Engagement der Zivilgesellschaft überhaupt ermöglicht wurden, damit der Rechtsfortbildung auf die Sprünge geholfen wird. Denn ob die Klägerinnen ohne die Unterstützung von HateAid auf eigene Kosten gegen die Rechtsverletzer vor Gericht gezogen wären, darf bezweifelt werden. Die meisten Betroffenen schrecken hiervoor aufgrund der emotionalen Belastung, langer Verfahrenslaufzeiten und vor allem hoher Kostenrisiken bedingt durch fünfstelligen Streitwerte im Persönlichkeitsrecht zurück.

I. Klimaaktivistin gegen Rechtspopulist – Null Toleranz für Misogynie

Ausgangspunkt des Verfahrens¹⁷ war eine sexualisierte Beleidigung des rechtspopulistischen Autors Akif Pirinçei gegen die Klägerin, Klima-Aktivistin Luisa Neubauer. Der Beklagte hatte ein auf Facebook veröffentlichtes Bild von der Klägerin mit einem äußerst beleidigenden und sexualisierten Beitrag kommentiert. Nachdem bereits eine einst-

⁷ BGH NJW 1958, 827; BGH, NJW 1962, 1004.

⁸ Brost/Hassel, NJW 2020, 2214 (2214, 2215).

⁹ Hofmann/Fries, NJW 2017, 2369 (2370).

¹⁰ BGH, Urt. v. 15.11.1994, VI ZR 56/94.

¹¹ BGH NJW 1995, 861 (865).

¹² BGH NJW 1995, 861 (865).

¹³ HateAid, Grenzenloser Hass im Internet – Dramatische Lage in ganz Europa, hateaid.org, <https://hateaid.org/eu-umfrage-grenzenloser-hass-im-internet/>, Abruf v. 4.8.2022.

¹⁴ HateAid, Umfrage zeigt: Betroffene werden von Plattformen mit Hass allein gelassen, hateaid.org, <https://hateaid.org/betroffene-social-media-plattformen/>, Abruf v. 4.8.2022.

¹⁵ HateAid, (Fn. 14).

¹⁶ HateAid gGmbH unterstützt Betroffene digitaler Gewalt durch psychosoziale und IT-Beratung, sowie durch Prozesskostenfinanzierung. Durch Aufklärungsarbeit setzt sich die Organisation dafür ein, Strafverfolgungsbehörden und Justiz für digitale Gewalt zu sensibilisieren.

¹⁷ LG Frankfurt am Main, Urt. v. 2.12.2021, 2-03 O 329/20.

weilige Verfügung ergangen war, ging es im Hauptsacheverfahren um die Zahlung einer Geldentschädigung und die Erstattung von Rechtsverfolgungskosten.

In seinem Urteil betonte das Gericht in aller Deutlichkeit, dass es sich bei der fraglichen Äußerung aufgrund der vulgären Sprache und damit einhergehenden reinen Objektivierung der Klägerin um Schmähkritik handle. Dem stünde auch kein ausreichender Sachbezug wegen einer vermeintlich politischen Debatte entgegen, da diese gänzlich in den Hintergrund getreten sei. Die Darstellung als bloßes Sexualobjekt sei eine Verletzung des Rechts auf sexuelle Selbstbestimmung, deren Ziel allein die Einschüchterung der Klägerin gewesen sei.

Allein die unmissverständliche Benennung von frauenfeindlichen Motiven und die Feststellung des entmenslichenden Charakters von derartigen Äußerungen ist bereits ein wichtiges Signal für Betroffene. Es lässt erkennen, dass das Gericht sich der Dynamiken im Netz bewusst ist und gerade deswegen (und nicht etwa trotzdem) misogyne Beleidigungen nicht verharmlost. Ebenso klar benennt das Gericht die besondere Dynamik digitaler Räume. Da der Kommentar öffentlich einsehbar war, sei er geeignet, den Ruf der Klägerin erheblich zu beschädigen.

Darauf aufbauend erkannte das Gericht zu Recht, dass die Äußerung eine Geldentschädigung rechtfertigt. Dies begründet die Kammer mit der Schwere der Schmähkritik und dem Verhalten des Beklagten im Nachgang der Äußerung. Dieser versuchte erfolglos die Äußerung als Kompliment für eine „begehrteste“ Frau ins Gegenteil zu verkehren. Tatsächlich hat der Beklagte bis zuletzt und sogar öffentlich den diffamierenden Charakter der Äußerung geleugnet, stattdessen als Satire abgetan und die Klägerin obendrein noch als „Medienclown“ betitelt.¹⁸

Folglich flossen auch diese Erwägungen in die begrüßenswerte großzügige Bemessung der Höhe der Geldentschädigung ein. Das Gericht betonte außerdem, dass von der Höhe der Geldentschädigung auch eine präventive und verhaltenssteuernde Wirkung ausgehen müsse. So müsse der Beklagte erkennen, dass sich die offensichtlich unzulässigen, schweren Verletzungen des Persönlichkeitsrechts der Klägerin nicht lohnen. Eine zu niedrige Bemessung würde im Zweifel dazu führen, dass der Beklagte in seinem rechtswidrigen Verhalten sogar noch weiter bestärkt werde.¹⁹ Das Gericht kommt zu diesem Schluss, obwohl der Beklagte keinen Gewinn aus der sexualisierten Beleidigung der Klägerin gezogen hat. Es geht daher offenbar nicht darum Gewinn zu kompensieren, sondern allein dar-

um, den Beklagten ein Stück weit zu erziehen und zu bessern. Angesichts der grob menschenverachtenden Natur der Äußerung erscheint dies schlüssig.

II. David gegen Goliath – ein Rechtsstreit ist nicht genug

Mit bislang nicht rechtskräftigem Urteil vom 8.4.2021²⁰ entschied das Landgericht Frankfurt am Main, dass der Dienstanbieter „Twitter“ nicht nur die Verbreitung rechtswidriger Kommentare zu unterlassen, sondern auch eine Geldentschädigung in Höhe von 6.000,00 EUR zu zahlen hat. Das entspricht 1.000,00 EUR pro streitgegenständlichen Kommentar.

Vorangegangen war der Entscheidung die zum Teil höchst sexualisierten Beleidigungen einer deutschen Journalistin als Reaktion auf einen ihrer Tweets. Die Nutzerin wollte gegen diese rechtlich vorgehen, jedoch gelang es weder ihr noch der Staatsanwaltschaft in Bezug auf 6 Äußerungen die Verfasser:innen zu identifizieren. Aus diesem Grund strengte sie ein Auskunftsverfahren nach § 14 Abs. 3 TMG a. F. (neu: § 22 TTDSG) auf Herausgabe der beim Dienstanbieter hinterlegten Daten der Verfasser:innen an. Das hierfür zuständige LG Berlin entschied, dass Twitter zur Herausgabe der Daten berechtigt sei, da es sich um strafbare Beleidigungen handle. Twitter erhob gegen diese Entscheidung zunächst Beschwerde, nahm diese jedoch wieder zurück und beauftragte die Bestands- und Nutzungsdaten.

Was nicht folgte, war eine Entfernung der Inhalte. Auch die anwaltliche Aufforderung vermochte dies nicht zu ändern. Hierfür brauchte es einen erneuten Rechtsstreit, dieses Mal vor dem LG Frankfurt am Main. Die Journalistin klagte auf Unterlassung der Verbreitung der Äußerungen und auf Zahlung einer Geldentschädigung wegen der Verletzung ihrer Persönlichkeitsrechte.

Dass das Gericht dem vollumfänglich gefolgt ist, war nicht selbstverständlich. Nach Kenntnis der Autorinnen war zuvor noch kein deutsches Gericht mit der Frage befasst, ob ein Dienstanbieter, der der Haftungsprivilegierung gemäß § 10 TMG unterfällt, zur Zahlung einer Geldentschädigung verpflichtet sein kann.

Die Richter:innen stuften den Dienstanbieter jedoch mit klaren Worten als mittelbaren Störer ein und bejahten über den Unterlassungsanspruch hinaus auch den Geldentschädigungsanspruch. Der Dienstanbieter habe als Teilnehmer durch Unterlassen dem primär verpflichteten Störer Hilfe geleistet. Der Geldentschädigungsanspruch diene nicht nur der Kompensation der erlittenen Persönlichkeitsrechtsverletzung, sondern auch gewissermaßen der Erziehung des Dienstanbieters, der angehalten sein soll, Persönlichkeits-

¹⁸ Wienand, In 16 Wörtern zur Haftstrafe – eines beginnt mit „F...“, t-online.de, https://www.t-online.de/nachrichten/panorama/kriminaltaet/id_91114124/katzenkrimi-autor-akif-pirinci-nach-beleidigung-von-lusia-neubauer-zu-haftstrafe-verurteilt.html, Abruf v. 2.8.2022.

¹⁹ LG Frankfurt am Main, GRUR-RS 2021, 37293.

²⁰ LG Frankfurt am Main, Ur. v. 2.12.2021, 2-03 O 329/20.

rechtsverletzungen nach Kenntniserlangung künftig zügig zu entfernen. Einer umgehenden Entfernung von Hasskommentaren komme, gerade wegen der Gefahr des sog. Silencing Effekts, der Nutzende der Dienstanbieter davon abhalten könne, aus Angst vor Angriffen ihre Meinung frei zu äußern, der Einschüchterung und sogar (analoger) Gewalt eine erhebliche Bedeutung zu.

Üblicherweise schrecken Nutzende, insbesondere Privatpersonen, davor zurück, große Konzerne wie die Anbieter sozialer Netzwerke in Anspruch zu nehmen. Dies ist mangels Rechtsprechung mit ungewissen Erfolgsaussichten und hohen Kostenrisiken verbunden. Insbesondere sind Unternehmen dafür bekannt, kostspielige Rechtsanwälte zu haben und Verfahren mutwillig in die Länge zu ziehen, um die Gegenseite finanziell zu zermürben. Vor diesem Hintergrund ist es umso erfreulicher, dass das Gericht ausdrücklich den Einschüchterungseffekt digitaler Gewalt und die Notwendigkeit eines unverzüglichen Tätigwerdens der Dienstanbieter würdigt.

D. Geldentschädigung in der Praxis

Auf dem Weg zur erfolgreichen Durchsetzung einer Geldentschädigung gibt es für Betroffene digitaler Gewalt zahlreiche Hürden zu überwinden.

Die erste Hürde, an der bereits viele scheitern, ist die Feststellung einer Persönlichkeitsrechtsverletzung im Einzelfall. Diese ist bereits eine reine Abwägungsentscheidung, meistens zwischen der Meinungsfreiheit und dem Allgemeinen Persönlichkeitsrecht. Entscheidungen wie die im sog. „Fall Künast“ haben deutlich gezeigt, wie unterschiedlich solche Abwägungsentscheidungen ausfallen können. Mit Beschluss vom 9.9.2019 hatte das Landgericht Berlin²¹ entschieden, dass die höchst sexualisierte Beleidigung der ehemaligen Bundesministerin und Bundestagsabgeordneten Renate Künast in den Kommentarspalten des Dienstanbieters Facebook eine rechtmäßige Meinungsäußerung darstelle. Die Entscheidung wurde viel kritisiert und auch in der Fachöffentlichkeit förmlich zerrissen. Dabei darf man nicht übersehen, dass sie durch eine spezialisierte Pressekommission des Landgerichts Berlin getroffen wurde und daher nicht als Versehen abgetan werden darf. Vielmehr sollte sie Gegenstand einer kritischen Auseinandersetzung über die Sensibilisierung der Gerichte für Diskriminierung, Auswirkungen von Frauenhass und die Bedeutung des digitalen Raums für den öffentlichen Diskurs sein. Und sie sollte uns als Anlass dienen, zu erkennen, wie ungewiss die Erfolgsaussichten einer solchen Abwägungsentscheidung sind. Dem Beschluss, der 22 Äußerungen zum Gegenstand hatte, wurde zwischenzeitlich teilweise abgeholfen. In Bezug auf die verbliebenen 12 Äußerungen hat ihn das Bundesverfassungsgericht²² wegen

Mängeln bei der Abwägung zur erneuten Entscheidung an das Kammergericht Berlin zurückverwiesen. Die Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts stellt klar, dass eine Abwägungsentscheidung stets sorgfältig und unter Berücksichtigung aller Umstände des digitalen Raums erfolgen muss. Es betonte außerdem am Beispiel von Frau Künast, dass der Schutz von Persönlichkeitsrechten von Politiker:innen essentielle Voraussetzung dafür sei, dass sich überhaupt noch jemand für politische Ämter zur Verfügung stelle.²³ Das wiederum sei im Interesse der Demokratie und somit der Allgemeinheit.

Die nächste Hürde liefert der breite Beurteilungsspielraum bei der Frage des Vorliegens einer „besonders schwerwiegenden“ Persönlichkeitsrechtsverletzung als Schwelle für die Geldentschädigung. Die in der Rechtsprechung im Laufe der Zeit entwickelte Kasuistik lässt aufgrund der Eigenarten der verschiedenen zugrunde liegenden Fälle keine stringente Einordnung in klare Fallgruppen zu. Vielmehr stellt sie lediglich eine „erste Orientierung“ dar.²⁴ Auch liegt sie somit im Auge des Betrachters und ist stark geprägt durch persönliche Ansichten und Lebensrealitäten. Das Gleiche gilt für die Beurteilung der Höhe der Geldentschädigung bei der Verletzung von Persönlichkeitsrechten in sozialen Netzwerken.

Folglich divergieren die Ergebnisse, zu denen Gerichte in Deutschland für ähnlich gelagerte Sachverhalte gelangen, massiv. Eines der grundlegendsten Probleme aus Sicht der Betroffenen ist daher, dass Erfolgsaussichten und Kostenrisiken einer gerichtlichen Durchsetzung kaum seriös prognostiziert werden können. Das schreckt viele Betroffene schon früh ab, ihre Rechte wahrzunehmen.

Zwar sind auch viele andere Rechtsbereiche von Abwägungsentscheidungen geprägt und unterliegen aufgrund richterlicher Rechtsfortbildung einem stetigen, nicht immer vorhersehbaren Wandel. Im digitalen Raum kommt jedoch erschwerend hinzu, dass besondere Dynamiken herrschen. Dies zeigt sich anschaulich am Beispiel eines klassischen „Shitstorms“. Betroffene sehen sich bei einem solchen meist hunderten, wenn nicht sogar tausenden Angriffen gegen ihre Person ausgesetzt.²⁵ Wenn nun aber angesichts der hohen Streitwerte im Äußerungsrecht das Vorgehen gegen eine Einzelne ein Kostenrisiko von mehreren tausend Euro an Anwalts- und Gerichtskosten für die Betroffenen bedeutet, wiegt jedes Stück Rechtsunsicherheit umso schwerer. Eine nicht durchdringbare Kasuistik führt dadurch im schlimmsten Fall dazu, dass der in der Rechtsprechung herausgearbeitete Präventionsgedanke der Geldentschädigung ad absurdum geführt wird.

²¹ LG Berlin, Beschl. v. 9.9.2019, 27 AR 17/19, MMR 2019, 754.

²² BVerfG, GRUR 2022, 335.

²³ BVerfG, GRUR 2022, 335 (338).

²⁴ Hofmann/Fries, NJW 2017, 2369, (2370).

²⁵ Vgl. Specht-Riemenschneider/Lorbach, DuD 2021, S. 375–380; Specht-Riemenschneider/Lorbach, DuD 2021, S. 467–471; zu materiell-rechtlichen Risiken und prozessualen Erschwernissen bei der Durchsetzung persönlichkeitsrechtlicher Ansprüche.

Und diese Erwägungen klammern noch zur Gänze das Risiko der potenziellen Zahlungsunfähigkeit der Gegenseite aus, die gerade bei digitaler Gewalt eklatant hoch zu sein scheint.²⁶

E. Was sind uns Persönlichkeitsrechte im digitalen Zeitalter wert?

Selbst der höchst wandelbare Geldentschädigungsanspruch wird durch den digitalen Raum herausgefordert. Der digitale Raum unterliegt nicht nur selbst einem stetigen Wandel, sondern hat auch massiv an Bedeutung für die öffentliche Debatte und die soziale Teilhabe der Bürger:innen gewonnen. Zugleich unterliegt der Diskurs in sozialen Netzwerken eigenen Regeln der Dienstanbieter, die rein wirtschaftlich incentiviert sind und umfangreichen Haftungsprivilegien unterliegen. Statt für die Kuratierung und Verbreitung rechtswidriger Inhalte zu haften, profitieren sie davon und schlagen daraus Profit.

Für Betroffene digitaler Gewalt bleibt die Geldentschädigung meist nur eine abstrakte Idee, solange ihnen der Zugang zu ihrem Recht nicht unter zumutbaren Bedingungen ermöglicht wird. Unter Bedingungen, in denen die Gerichte nur in Ausnahmefällen überhaupt befasst werden und gleichzeitig Persönlichkeitsrechtsverletzungen in sozialen Medien tagtäglich allgegenwärtig sind, droht das allgemeine Persönlichkeitsrecht zu verkümmern und Rechtsfortbildung zum Erliegen zu kommen. Angesichts der gesamtgesellschaftlichen Auswirkungen digitaler Gewalt, die mehr und mehr Nutzende aus dem öffentlichen Raum der sozialen Netzwerke verdrängt, wäre dies fatal und eine konkrete Gefahr für die Meinungsfreiheit. Meinungsfreiheit im digitalen Zeitalter darf nicht bedeuten, Provokation und Polarisierung jenseits der Grenzen des Erlaubten getreu dem Motto „das wird man ja wohl noch sagen dürfen“ eine Bühne zu bieten. Vielmehr dürfen wir als Gesellschaft dem inflationären Hass und den Schwierigkeiten bei der Rechtsdurchsetzung gegen anonyme Rechtsverletzer:innen nicht ohnmächtig begegnen und uns einreden, dass vielleicht im Internet doch andere Maßstäbe an die Rechtswidrigkeit von Äußerungen anzulegen seien. Das wäre fatal und käme einer Kapitulation des Rechtsstaats in einer Zeit gleich, in der sich immer mehr Lebensbereiche ins Internet verlagern und soziale Netzwerke vermutlich erst der Anfang sind. Wir müssen beginnen die Meinungsfreiheit nicht mehr nur einseitig zu betrachten und anzuerkennen, dass auch die Meinungsfreiheit derjenigen, die sich aus Angst vor Anfeindungen aus dem Diskurs im Internet zurückziehen, auf dem Spiel steht. Folglich muss die Gewährleistung der Meinungsfreiheit auch bedeuten, dass Menschen sich im digitalen Raum und insbesondere auch in sozialen Netzwerken sicher genug fühlen, um am Diskurs teilzunehmen.

Das bedeutet, dass nicht nur ihre Persönlichkeitsrechte ebenso schützenswert sind, wie die von Personen, die in der Presse diffamiert und herabgewürdigt werden. Es bedeutet auch, dass sie ihre Rechte unter realistischen und zumutbaren Bedingungen geltend machen können müssen.

Einen solchen Schutzstandard zu gewährleisten ist nicht unmöglich. Auf der Suche nach Lösungen lohnt sich stets ein Blick in andere Rechtsgebiete, denen der digitale Raum weniger fremd ist. So gibt es zum Beispiel im Urheberrecht längst höchst effektive Rechtsschutzmöglichkeiten für Rechteinhaber:innen, die auch im digitalen Raum funktionieren. Es sollte das Ziel unserer Gesellschaft sein, dass Urheberrechte nicht schützenswerter sind als Persönlichkeitsrecht. Wir sollten daher langfristig anstreben mindestens ein ebenso gutes Schutzniveau für Persönlichkeitsrechte herzustellen. Dieses sollte mit einem soliden Anspruch auf die Entschädigung von Persönlichkeitsverletzungen ausgestattet sein, der Rechtssuchenden ausreichend Sicherheit und Anreiz bietet, ihr Recht einzufordern.

F. Die Rolle der Dienstanbieter

Ebenso müssen hierfür die Dienstanbieter in den Blick genommen werden, die sich weiterhin flächendeckend aus ihrer Verantwortung ziehen und sich darauf verlassen, dass Nutzende es sich schlicht nicht leisten können, ihre Moderationspraxis vor Gericht zu hinterfragen.

Wird der Anspruch auf Geldentschädigung gegen einen Dienstanbieter durch die nachfolgende(n) Instanz(en) aufrechterhalten, wäre dies ein Schritt in die richtige Richtung. Nutzende hätten erstmals die Chance, wirtschaftlichen Druck zur Verbesserung der Moderationspraxis auszuüben und die Dienstanbieter an ihrer empfindlichsten Stelle zu treffen. Zwar vermag die einmalige Verurteilung eines Dienstanbieters zur Zahlung von 6.000,00 EUR wohl kaum dahingehend Druck aufzubauen. Aber Hasskommentare gibt es sprichwörtlich wie Sand am Meer. Ebenso berühmt berichtigt ist die mangelhafte Moderationspraxis der sozialen Netzwerke, die allzu oft dazu führt, dass diese Kommentare nicht entfernt werden – selbst dann, wenn sie gemeldet wurden und eklatant rechtswidrig sind. Kommen also mehr Nutzende auf die Idee, derartige Verfahren zu führen, weil es mehr zu gewinnen gibt, als eine Unterlassungserklärung, kann das schnell ein Kostenfaktor werden. Es ist sogar denkbar, dass die Nutzenden hierzu z. B. von Legal Tech Unternehmen oder Rechtsanwälten ermutigt werden, die ein Geschäftsmodell daraus machen und sich für die risikofreie Durchsetzung der Geldentschädigungsansprüche ein Erfolgshonorar versprechen lassen. Womöglich wären die Dienstanbieter sogar geneigt, ähnlich den Fahrgastrechteformularen der Deutschen Bahn, eine außergerichtliche Einigung flächendeckend niedrigschwellig zu ermöglichen. All das ist noch eine ferne Zukunftsmusik, die jedoch nicht als Utopie angetan werden sollte.

²⁶ Erfahrungswerte aus Stichprobe im Rahmen des Prozesskostenfinanzierungsangebotes der Organisation HateAid, Zahlungsunfähigkeit der Gegenseite in bis zu 75 % der Fälle der Stichprobe.

G. Fazit

Obwohl soziale Netzwerke schon seit gut einem Jahrzehnt zu unserem Alltag gehören und sich zu einem der wichtigsten öffentlichen Debattenräume entwickelt haben, fängt die Auseinandersetzung mit ihnen bei den (Zivil-)Gerichten gerade erst an. Das ist fatal, denn die viel beschworene „Enthemmung der Sprache“ und zunehmende Polarisierung der Gesellschaft sollte nicht nur die Strafverfolgungsbehörden beschäftigen. Sie bringen im wörtlichen Sinne auch massenhaft zivilrechtlich relevante Persönlichkeitsverletzungen mit sich, die weitgehend unbeachtet bleiben. Es wäre sicherlich eine nicht erstrebenswerte Utopie zu verlangen, dass Bürger:innen mit all diesen Äußerungen ohne jegliche Zugangsbarrieren die Gerichte befassen sollen. Das Ausmaß, in dem diese für unsere Gesellschaft höchst prägenden Fallkonstellationen jedoch in der Rechtsprechung unterrepräsentiert sind, ist besorgniserregend und macht deutlich, dass Zugang zum Recht für Betroffene digitaler Gewalt nicht mehr ist als komplizierte Worte in Gesetzbüchern. Der Geldentschädigungsanspruch, der grundsätzlich großes Potential hat, Betroffenen einen echten Anreiz zu bieten um Zugangsbarrieren zu den Gerichten zu überwinden, bekommt so keine Chance sich zum Schutz der Menschenwürde in sozialen Netzwerken zu entfalten. Dabei wäre dies dringend notwendig angesichts dessen, dass sich mehr und mehr Menschen aus Angst vor Angriffen zurückziehen und sich nicht mehr trauen, ihre Meinung zu äußern.

Zudem braucht es aufgeschlossene Gerichte, die mit den Gegebenheiten des Internets vertraut sind. Das Bundesverfassungsgericht, welches im Dezember 2021 erstmals über einen Sachverhalt entschied, der sich in einem sozialen Netzwerk zutrug, betonte zuletzt die Abwägungsrelevanz der besonderen Umstände im Internet.²⁷ Es braucht auch im Bereich des Geldentschädigungsanspruchs mehr Rechtsprechung durch Gerichte, die bereit sind, neue Maßstäbe zu setzen. Diese Maßstäbe sind weniger wirtschaftlich von Gewinnstreben und Gewinnabschöpfung geprägt, als von Erziehung und Genugtuung. Die Betonung dieser Kriterien ist daher nach wie vor richtig, da das „rücksichtslose Gewinnstreben“ als Motiv durchaus bereits Beachtung findet. In sozialen Netzwerken geht es jedoch nicht vorrangig darum, den Rechtsverletzer:innen den wirtschaftlichen Anreiz zu entziehen. Es geht vielmehr darum, durch Abschreckung auf ihr durch Menschenverachtung motiviertes Verhalten einzuwirken. Das Motiv der Menschenverachtung und möglicherweise sogar der Grad, in welchem die fragliche Äußerung diesen Ausdruck verleiht, werden so zum maßgeblichen Bemessungsfaktor. Ferner darf der Aspekt der Genugtuung nicht allein an der Bekanntheit der betroffenen Person und der Reichweite haften. Denn auch Privatpersonen, stehen in sozialen Netzwerken faktisch in der Öffentlichkeit und bangen um ihre Glaubwürdigkeit und geistige Gesundheit. Aus den genannten Gründen soll-

ten sich auch die zugesprochenen Beträge nicht länger im Bereich eines Bruchteils dessen bewegen, was im Presse-recht zugesprochen wird. Persönlichkeitsrechtsverletzungen im Internet sind nicht deswegen eine Lappalie geworden, weil sie allgegenwärtig sind und jede:n treffen können. Das anzunehmen, käme einer Selbstaufgabe des Ehrschutzes gleich. Diese käme angesichts dessen, dass der digitale Raum unser gesellschaftliches Leben mehr und mehr durchdringt, zur Unzeit.

²⁷ BVerfG, GRUR 2022, 335 (338).